

Neue Angebote: Weiterbildungen - nicht nur für Gärtner!

Sehr geehrte Damen und Herren

- Der Gartenbaufirmen
- Des Kanton Baselland Hoch und Tiefbauamt
- Der Gemeinden - Abteilung Grünflächen
- Der NSNW
- Den Betriebsunterhaltfirmen

Der GmbB (Verband Gärtnermeister beider Basel) verfügt neu, ab Dezember 2018, über ein vielfältiges Weiterbildungsangebot, **welches allen Berufsgruppen offen steht, welche in der grünen Branche tätig sind.**

- Die Sicherheit Ihrer Mitarbeitenden steht dabei im Vordergrund.

Die Kursangebote sind mit den gesetzlichen Grundlagen der VUV art. 8 (Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten) abgeglichen (siehe Artikel nachfolgend).

Die Gefahren bei den täglichen Verrichtungen stehen im Zentrum. Theoretische Informationen zur Sicherheit, wie auch praktische Übungen aus den täglichen Arbeiten der Kursteilnehmenden werden die Inhalte der Kurse sein.

Weiterbildungsangebote heute:

Motorsäge Handhabung
PSAgA im steilen Gelände
PSAgA sicheres Arbeiten auf Kleinbäumen
Baugeräteführer
Pneulader und Staplerfahrer

Weiterbildungskurse neu ab 2019

Ladungssicherung
PSAgA auf dem Gründach
Grünflächenpflege Rasen

Informationen und Anmeldungen zu den jeweiligen Kursen finden Sie auf der Homepage des GmbB unter: www.gmbb.ch/weiterbildung/weiterbildungstermine

Auf Sie massgeschneidert: Wir bieten Ihnen **auch In-House-Schulungen** an. Die Kurse werden dann bei Ihnen, mit einer Gruppe Ihrer Mitarbeitenden gestaltet. Wenden Sie sich an uns mit der Anzahl Teilnehmenden, Möglichkeiten zur Örtlichkeit und Infrastruktur und dann klären wir die Umsetzung, unter Berücksichtigung Ihrer betrieblichen Vorgaben oder Abläufen.

Wir würden uns freuen Sie in den Weiterbildungskursen begrüssen zu dürfen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Obmann Bildung GmbB.

Mit freundlichen Grüßen

Liestal, 25. Oktober 2018

Jeroen Leuze
Obmann Bildung GmbB

VUV Art. 8 Vorkehrungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

¹ Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

² Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen die Zahl der Arbeitnehmer sowie die Anzahl oder die Menge der gefahrbringenden Einrichtungen, Arbeitsmittel und Stoffe auf das Nötige beschränkt sein.¹